

An:
BMDW
post.IV8_19@bmdw.gv.at,
AndreaSylvia.Auerbach-Bohrn@oesterreich.gv.at

BMEIA - I.5 (Allgemeines Völkerrecht)
abt15@bmeia.gv.at

Mag. Franziska Ramharter, BA. LL.M.
Mag. Andrea Krachler
Sachbearbeiterinnen

+43 50 11 50-3300
Minoritenplatz 8, 1010 Wien

Kopie:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an abt15@bmeia.gv.at zu richten

Geschäftszahl: 2020-0.493.409

Zu GZ: 2020-0.463.627
vom 29. Juli 2020

Begutachtung; BMDW; Ziviltechnikergesetz 2019; Novelle zur Umsetzung des Urteils C 209/18; Stellungnahme BMEIA

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung.

I. In inhaltlicher Hinsicht

1. Zum Normtext:

§ 27 Abs. 1 Z 4 lautet: „Gesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat des EWR oder der Schweizer Eidgenossenschaft niedergelassen sind, dort den Beruf eines freiberuflichen Architekten oder Ingenieurkonsulenten befugt ausüben und zu keiner ausführenden Tätigkeit berechtigt sind.“ § 37a Abs. 1 lautet: „Gesellschaften, die einen Ziviltechnikerberuf auszuüben beabsichtigen, sind auch berechtigt, Tätigkeiten anderer Berufe auszuüben, wenn und insoweit dies nach den betreffenden inländischen berufsrechtlichen Vorschriften zulässig ist.“ Es wird angeregt, nicht irreführenderweise davon zu sprechen, dass Gesellschaften einen Beruf ausüben, sondern, dass Gesellschaften auf Tätigkeiten gerichtet sind, die [z.B. von freiberuflichen Architekten oder Ingenieurkonsulenten] ausgeübt werden. Entsprechendes gilt für die Erläuterungen.

§ 37a Abs. 2 bestimmt, dass interdisziplinäre Ziviltechnikergesellschaften „nach Maßgabe folgender Bestimmungen“ gebildet werden dürfen. Es folgt allerdings keine Aufzählung von Bestimmungen. Daher wird angeregt, die Bestimmung entsprechend zu ergänzen.

Weiters wird angeregt, § 37c Abs. 1 zu überarbeiten. Dieser nennt in Z 1 „*natürliche Personen*“, in Z 2 „*berufsberechtigte natürliche Personen nach diesem Bundesgesetz*“ und in Z 5 „*natürliche Personen, die eine andere berufliche Tätigkeit befugt ausüben*“. Es wird vorgeschlagen, entweder nur den Begriff „*natürliche Personen*“ in Z 1 zu verwenden, der die in Z 2 und Z 5 genannten Personen mitumfasst, oder Z 1 zu streichen und lediglich die Unterscheidung zwischen berufsberechtigten und berufsfremden natürlichen Personen beizubehalten (d.h. Beibehaltung der Z 2 und 5; Streichung von Z 1).

Zudem wird empfohlen die in Z 5 und 6 getätigte Formulierung „*Personen, die eine andere berufliche Tätigkeit befugt ausüben*“ umzuformulieren und gegebenenfalls zu präzisieren. Dies betrifft insbesondere den Begriff „*befugte Ausübung*“.

§ 37c Abs. 2 sollte lauten: „*Gesellschafter müssen einen in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz gelegenen Hauptwohnsitz oder Firmensitz besitzen.*“

2. Zu den Erläuterungen:

Einleitend ist anzumerken, dass in der Darstellung auf größtmögliche Kohärenz der Erläuterungen mit dem EuGH-Urteil (Rs. C-209/18) betr. die Bestimmungen des Ziviltechnikergesetzes geachtet werden sollte.

Es wird daher angeregt, in den Erläuterungen näher auf die Ausführungen des EuGH einzugehen, insbesondere auf die Rz. 101 und 122 f des Urteils, und in kohärenter Weise darzutun, welche Ziele mit der Regelung verfolgt werden und inwiefern die Regelung geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist, um die angestrebten Ziele zu erreichen.

Insbesondere Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit sollten in sachlicher Form näher ausgeführt werden.

In diesem Sinne sollte der in den Erläuterungen wiederholt angeführte Begriff der „*technischen Notare*“ vermieden werden, da der EuGH in den Rz. 34 bis 36 des oz. Urteils ausdrücklich festgehalten hat, dass Ziviltechniker mit Notaren nicht gleichzusetzen sind.

Ähnliches gilt für den Vergleich mit Apothekern. Der Größenschluss mit der EuGH-Judikatur zu Apotheken (Verweis auf EuGH-Urteil vom 19. Mai 2009, verb. Rs. C-171/07 und C-172/07, DocMorris, Rz. 37 f) erschließt sich aus den Erläuterungen nicht zur Gänze, da die angeführten Vergleichsgruppen – Ziviltechniker auf der einen, Apotheker auf der anderen Seite – unterschiedliche sind.

II. In formeller Hinsicht

Es wird auf die Zitierregeln des EU-Addendums hingewiesen:

Danach sind Richtlinien nach dem Muster „Richtlinie 97/67/EG“ anzuführen (vgl. Rz. 54 ff des EU-Addendums). Der Titel der Norm ist dabei unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs zu zitieren (vgl. Rz. 54 des EU-Addendums). Die Fundstelle ist nach dem Muster „ABl. Nr. L 48 vom 22.02.1975 S. 29“ anzugeben (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums). Bei erstmaliger Zitierung sind Titel der Norm und Fundstelle anzuführen (vgl. Rz. 54 des EU-Addendums).

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes ist nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel, in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: „Richtlinie 97/67/EG“ (vgl. Rz. 56 des EU-Addendums). Ist für einen Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich oder naheliegend, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgesetzt worden ist, so kann er (zwecks Verwendung bei späterer Zitierung) wie folgt eingeführt werden: Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (im Folgenden: Sektorenrichtlinie) ... (vgl. Rz. 57 des EU-Addendums)

Die Bezeichnung „Europäischer Gerichtshof“ sollte durch die Bezeichnung „Gerichtshof der Europäischen Union“, in Folgezitaten „EuGH“ ersetzt werden. Urteile des EuGHs sind mit Bindestrich zu zitieren sind. Somit hat es in den Erläuterungen und im Vorblatt stets zu lauten: C-209/18.

Beim erstmaligen Zitieren sollten Datum und Rechtssache (EuGH Urteil vom 29.07.2019, Rs. C-209/18, Europäische Kommission/Republik Österreich, ECLI:EU:C:2019:632) angeführt werden, danach ist eine verkürzte Form (C-209/18) ausreichend.

Unter Berücksichtigung der genannten Zitierregeln des EU-Addendums hat es demnach in den Erläuterungen zu lauten:

- Auf Seite 1 unter „Allgemeiner Teil“: *„Die gegenständliche Novellierung des Ziviltechnikergesetzes wird aufgrund des Urteils C-209/18 des Gerichtshofs der Europäischen Union (im Folgenden: EuGH) vom 29. Juli 2019 vorgenommen. In diesem wurde die Nichtumsetzung von Teilen der Richtlinie 2006/13/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (im Folgenden: Dienstleistungsrichtlinie), ABl. Nr. L 376 vom 27.12.2006 S. 36, durch die Republik Österreich festgelegt.“* In

diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass der EuGH im Zuge des Vertragsverletzungsverfahrens eine allfällige Vertragsverletzung, etwa die nicht erfolgte oder mangelhaft erfolgte Umsetzung einer Richtlinie, feststellt, aber niemals vorwirft. Die Formulierung „*wurde der Republik Österreich die Nichtumsetzung (...) vorgeworfen*“ ist daher abzuändern (siehe Vorschlag).

- Auf Seite 2 unter „Zu Z 8 (§ 29 Abs. 1): *„Im Fall der Ziviltechnikertätigkeiten sind auch weitere zwingende Gründe des Allgemeininteresses berührt (...) und des Umweltschutzes (EuGH Urteil vom 04.07.2019, Rs. C-377/17, Europäische Kommission/Bundesrepublik Deutschland, ECLI:EU:C:2019:562, Rz. 71).“*

Im Vorblatt hat es demnach zu lauten:

- Auf Seite 1 unter „Problemanalyse“: *„Die gegenständliche Novellierung des ZTG 2019 ist aufgrund des Urteils C-209/18 des Gerichtshofs der Europäischen Union (im Folgenden: EuGH) notwendig. In diesem wurde die Nichtumsetzung von Teilen der Richtlinie 2006/13/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (im Folgenden: Dienstleistungsrichtlinie), ABl. Nr. L 376 vom 27.12.2006 S. 36, durch die Republik Österreich festgelegt.“* Bezüglich der Anregung, auf den Begriff „Vorwurf“ im Zuge des Feststellungsurteils des EuGHs zu verzichten, darf auf obenstehende Ausführungen verwiesen werden.
- Auf Seite 1 unter „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union“: *„Die Novelle des ZTG 2019 erfolgt in Umsetzung des Urteils C-209/18 und dient damit der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie.“*

III. In sprachlicher und redaktioneller Hinsicht

- Im Entwurf auf Seite 1, § 10 Abs. 1: *„Die Befugnis ist über Antrag vom Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, nach Anhörung der zuständigen Länderkammer, für einen bestimmten Sitz der Kanzlei zu verleihen.“*
- Entwurf auf Seite 1, § 10 Abs. 2: Der 4. Satz des Absatz 2 beginnt mit „diese“, womit wohl die Landeskammer gemeint ist. Hier wäre es vorzuziehen, von der Landeskammer oder der zuständigen Landeskammer zu sprechen, somit: *„Die Landeskammer hat den Antrag unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen, unter Anschluss einer Stellungnahme über die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen betreffend die Verleihung der Befugnis, dem Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort vorzulegen, der darüber zu entscheiden hat.“*
- Im Entwurf auf Seite 2, § 37a Abs. 3: *„Mindestens 50 Prozent des Kapitalanteils an einer interdisziplinären Ziviltechnikergesellschaft muss von Ziviltechnikern, Ziviltechnikergesellschaften oder interdisziplinären Ziviltechnikergesellschaften gehalten werden, die über eine aufrechte Befugnis verfügen.“*
- Im Entwurf auf Seite 3, § 37d Abs. 3: *„Hat eine Gesellschaft keinen Sitz in Österreich, so hat sie Mitglied in einer der in § 38 Abs. 1 Z 1 genannten Länderkammern zu sein, und ist im elektronischen Verzeichnis dieser Länderkammer zu führen.“*

- In den Erläuterungen auf Seite 1 unter „Zu Z 2 (§10)“: *„Wird kein Sitz in Österreich angestrebt, so kann der Antragsteller frei wählen bei welcher Landeskammer für ZiviltechnikerInnen er den Antrag stellen möchte.“*
- In den Erläuterungen auf Seite 5 unter „Zu § 37d“: *„Hat eine interdisziplinäre Zivilgesellschaft keinen Sitz in Österreich, so kann sie frei wählen, bei welcher Länderkammer sie Mitglied sein möchte.“*

Wien, am 09. September 2020

Für den Bundesminister:

Dr. Helmut Tichy

Elektronisch gefertigt

Beilagen: